

vom 12. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2021/6 hat die Vorlage des Regierungsrats vom 24. August 2021 (ADS 21-79) betreffend die Änderung des Schulgesetzes (Private Schulen und privater Unterricht) an einer Sitzung am 12. November 2021 beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Patrick Strasser, Erziehungsdepartement (ED) und Roland Moser, Departementssekretär ED vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Eintreten

In der Eintretensdebatte wurde die Vorlage des Regierungsrates positiv und wohlwollend aufgenommen. Die zahlreichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Thematik stellen, konnten alle zur Zufriedenheit der Kommissionsmitglieder beantwortet werden. Bewährt hat sich die vorgängig bei den Gemeinden durchgeführte Vernehmlassung. Die entsprechenden Rückmeldungen haben zur Optimierung der Vorlage beigetragen. Betont wurde von einer grossen Mehrheit der Spezialkommission, dass auch künftig der primäre Fokus auf den Erhalt und der Weiterentwicklung eines möglichst überzeugenden und qualitativ guten öffentlichen Volksschulangebots gerichtet bleiben soll. Für diejenigen wenigen Fälle, wo es um private Schulen oder um privaten Unterricht geht, sollen indes die Voraussetzungen zur Bewilligung wie auch die Überwachung der einzuhaltenden Lernziele und des Unterrichts in klar formulierten gesetzlichen Bestimmungen festgehalten sein. Mehrfach betont wurde auch der Hinweis, es seien die privaten Schulen und der private Unterricht von ideologischer oder religiöser Beeinflussung jeglicher Art zu schützen. Deswegen soll u.a. auch die Finanzierung transparent dargelegt werden müssen. Mit Wohlwollen und ohne Widerspruch wurde zur Kenntnis genommen, dass der Zugang zum sonderpädagogischen Grundangebot des Kantons auch den Schülerinnen und Schülern privater Schulen und Kindern im privaten Unterricht unentgeltlich zur Verfügung stehen soll. Die sogenannten obligatorisch erklärten Lehrmittel werden ebenso kostenlos zur Verfügung stehen; damit wird das Vermitteln der Lerninhalte und das Erreichen der Lernziele gemäss Vorgaben des Lehrplans 21 der Volksschule unterstützt.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Minimal- bzw. Maximalzahl von Schülerinnen und Schülern (Private Schulen: mehr als fünf; privater Unterricht: weniger als sechs), welche auch eine sinnvolle Abgrenzung des privaten Unterrichts von den privaten Schulen ermöglichen, wurde als nachvollziehbar und vernünftig beurteilt. Zu diskutieren gab die Frage, ob die zeitliche Obergrenze für den vorübergehenden privaten Unterricht tatsächlich auf sechs Monate festzulegen sei. Auch hier konnte schliesslich Übereinstimmung mit der Haltung des Regierungsrats festgestellt werden. Für Eltern mit halbjähriger beruflicher Verpflichtung im Ausland, die ihre Kinder nicht in ein völlig fremdes Schulsystem einbringen wollen, ist dies eine gute

Möglichkeit, dass die ganze Familie den vorübergehenden Domizilwechsel gemeinsam vollziehen kann. Der Wiedereinstieg in die angestammte Schule und Klasse kann damit sichergestellt werden.

Mit einem Stimmenverhältnis von 8 : 0 (einstimmig) bei 1 Abwesenheit wurde Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

2 Detailberatung

Art. 14a Abs. 2 lit. c

Es wurde der Antrag gestellt, der Begriff «Qualitätsmanagement» sei aus Gründen der Verständlichkeit durch den präziseren und umfassenderen Begriff «Qualitätssicherung» zu ersetzen.

Einstimmig bei 1 Abwesenheit wurde der Antrag von der SPK angenommen.

Art. 14a Abs. 2 lit. d

Gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. d 1. Satz müssen unterrichtende Personen in der Regel über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom verfügen. Es wurde der Antrag gestellt, Art. 14a Abs. 2 lit. d 2. Satz wie folgt anzupassen: «Es können Ausnahmen bewilligt werden wie beispielsweise gleichwertige, ausländische Diplome;».

Der Antrag bezweckt somit, dass in Ausnahmefällen zumindest ein gleichwertiges, ausländisches Lehrerdiplom vorliegen muss. Dieses muss aber nicht von der EDK anerkannt sein. Mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit wurde dieser Antrag von der Spezialkommission abgelehnt. Die Mehrheit der Spezialkommission vertrat die Meinung, dass hinsichtlich des anhaltenden Lehrermangels beispielsweise auch Personen angestellt werden können, die auf dem Weg zu einem EDK-Diplom sind. Zudem müssen Notsituationen Rechnung getragen werden können.

Art. 14a Abs. 2 lit. f

Es wurde der Antrag gestellt, Art. 14a Abs. 2 lit. f wie folgt zu ergänzen: «Die Finanzierung der privaten Schule ist längerfristig gesichert *und wird transparent aufgezeigt*;». Der Antrag bezweckt, dass eine allfällige Finanzierung von privaten Schulen durch Organisationen, die eine ideologische oder religiöse Beeinflussung bezwecken, vorgängig erkannt und verhindert werden kann.

Einstimmig bei 1 Abwesenheit wurde der Antrag von der Spezialkommission angenommen.

Art. 14a Abs. 2 lit. i

Es wurde der Antrag gestellt, Art. 14a Abs. 2 lit. i zu streichen. Der Antrag bezweckt, dass private Schulen auch zur Unterrichtung von Kleinstgruppen geschaffen werden können. Mit 5 : 1 Stimme bei 2 Enthaltung und 1 Abwesenheit wurde der Antrag von der Spezialkommission abgelehnt. Die Mehrheit der Spezialkommission erachtet die Mindestzahl von sechs Schüler unter Berücksichtigung der finanziellen Absicherung sowie dem Fortbestehen einer

privaten Schule als sinnvoll. Zudem kann mit dieser Zahl eine sinnvolle Abgrenzung vom privaten Unterricht erreicht werden.

Art. 14a Abs. 4 lit. g

Es wurde der Antrag gestellt, die Klammerbemerkung in Art. 14a Abs. 4 lit. g zu streichen. Der Antrag trägt der zurzeit noch offenen Frage des Fortbestehens der Schulzahnklinik Rechnung. Mit dieser Formulierung ist klargestellt, dass es sich auch um – je nach dannzumal geltender Regelung – Angebote anderer, z.B. privater Zahnarztpraxen handeln kann.

Einstimmig bei 1 Abwesenheit wurde der Antrag von der Spezialkommission angenommen.

Art. 14b Abs. 2 lit. d

Es wurde der Antrag gestellt, dass die unterrichtende Person (privater Unterricht) über kein von der EDK-anerkanntes Lehrdiplom verfügen muss respektive, dass stufengerechte Voraussetzungen für den privaten Unterricht durch das ED ausgearbeitet werden sollen.

Mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit wurde der Antrag von der Spezialkommission abgelehnt. Eine Minderheit der Spezialkommission vertrat die Meinung, dass die vergleichsweise wenigen Eltern, welche ihre Kinder selbst unterrichten oder von einer Person unterrichten lassen, sich ihrer Verantwortung durchaus bewusst sind. Eine Mehrheit der Spezialkommission vertrat hingegen die Meinung, dass die Ausarbeitung eines stufengerechten Kriterienkataloges aus aufsichtsrechtlicher Sicht kaum zu realisieren ist. Des Weiteren wurde festgehalten, dass ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom im Bereich des privaten Unterrichts schlussendlich dem Kindeswohl und einem qualitativ ausreichenden Unterricht dient. Im Gegensatz zu einer privaten Schule, wo die Eltern Schulgeld bezahlen und daher auch ein erhöhtes Interesse an der Erreichung der Lernziele haben, handelt es sich beim privaten Unterricht um eine rein familiäre Gruppierung ohne diesen kritischen Fokus von aussen.

Art. 14b Abs. 4 lit. g

Es wurde der Antrag gestellt, die Klammerbemerkung in Art. 14b Abs. 4 lit. g analog zu 14a Abs. 4 lit. g zu streichen.

Einstimmig bei 1 Abwesenheit wurde der Antrag von der Spezialkommission angenommen.

Art. 14c Abs. 2 (neu)

Im Sinne der Unterrichtsqualität wurde der Antrag gestellt, dass auch für den vorübergehenden Privatunterricht ein Lehrdiplom notwendig ist.

Mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit wurde der Antrag von der Spezialkommission abgelehnt.

Eine Mehrheit der Spezialkommission vertrat die Meinung, dass im Sinne der beruflichen und gesellschaftlichen Flexibilität der Familie für einen Zeitraum von sechs Monaten kein Lehrdiplom vorausgesetzt werden soll. Diese Möglichkeit soll nicht nur für Eltern bestehen, die über ein Lehrdiplom verfügen. Eltern und zuständige Lehrpersonen können sich erfahrungsgemäss in Bezug auf die Lehrmittel, Lerninhalte und Lernziele problemlos verständigen. Die Eltern erhalten Unterstützung von den Lehrpersonen und sind damit in der Lage, den Unterricht in dieser Zeitspanne zu übernehmen.

3 Schlussabstimmung

Mit 7 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit beantragt die Spezialkommission 2021/6 dem Kantonsrat, der Änderung des Schulgesetzes mit obigen Änderungen zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Raphaël Rohner (Präsident)
Theresia Derksen (Vizepräsidentin)
Ulrich Böhni
Irene Gruhler Heinzer
Stefan Lacher
Roland Müller
Peter Scheck
Erich Schudel
Erwin Sutter

Schulgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Das Schulgesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen sowie die Voraussetzungen, das Verfahren und die Aufsicht über private Schulen und privaten Unterricht.

Art. 14a

¹ Die Führung einer privaten Schule bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Erziehungsrat und steht unter staatlicher Aufsicht. Private
Schulen

² Die Bewilligung wird unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Die Erreichung der Bildungsziele der öffentlichen Schule ist gewährleistet;
- b) Der Anschluss an das nächste Bildungsangebot ist gesichert. Der für die öffentliche Schule vorgeschriebene Lehrplan ist wegleitend;
- c) Private Schulen verfügen über eine transparente Organisationsstruktur mit einer strategischen und operativen Führung und ~~einem eigenen Qualitätsmanagement~~ einer eigenen Qualitätssicherung;
- d) Unterrichtende Personen müssen in der Regel über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom verfügen. Es können Ausnahmen bewilligt wie werden;
- e) Private Schulen stellen den Zugang zum sonderpädagogischen Grundangebot (Schulische Heilpädagogik, Begabungs- / Begabtenförderung und "Deutsch als Zweitsprache") sicher;
- f) Die Finanzierung der privaten Schule ist längerfristig gesichert und wird transparent aufgezeigt;
- g) Die Vorgaben des Erziehungsrates betreffend Infrastruktur und Räumlichkeiten werden eingehalten;
- h) Der Unterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar;
- i) Es werden mindestens sechs Schüler unterrichtet;

³ Die vom Erziehungsrat für obligatorisch erklärten Lehrmittel werden von den Wohngemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die übrigen Kosten für Infrastruktur und Unterricht trägt die private Schule.

⁴ Die Lehrpersonen und die Kinder in privaten Schulen haben zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen des Kantons unentgeltlich Zugang:

- a) Abklärungen, Beratungen und Therapien (Logopädie, Psychomotorik) durch den Pädagogisch-therapeutischen Dienst;
- b) Beratung und Unterstützung bei einer Hör- oder Sehbehinderung;
- c) Information und Beratung durch die Fachstelle für Begabungs- und Begabtenförderung. Die Teilnahme an einem durch die Fachstelle durchgeführten Gruppenunterricht von hochbegabten Kindern ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind;
- d) Abklärungen und Beratungen durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung;
- e) Beratung und Begleitung durch den Kinder- und Jugenddienst;
- f) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung inkl. Case Management Berufsbildung;
- g) Angebote im Bereich der Zahnprävention (~~inkl. Kontrolluntersuchungen in der Schulzahnklinik~~);
- h) Verkehrskunde- und Präventionsunterricht durch die Polizei.

⁵ Für die Inanspruchnahme und Durchführung der in Abs. 4 genannten Angebote und Dienstleistungen sind die privaten Schulen und die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

⁶ Für die Aufsicht ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Werden Mängel oder Missstände festgestellt, kann das kantonale Schulinspektorat die Bewilligung mit Auflagen verbinden oder Massnahmen anordnen. Werden Auflagen nicht eingehalten oder Massnahmen nicht umgesetzt oder werden schwerwiegende Mängel oder Missstände festgestellt, entzieht der Erziehungsrat die Bewilligung auf Antrag des kantonalen Schulinspektorats.

⁷ Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen, zum Verfahren und zur Aufsicht in einer Verordnung.

Art. 14b

Privater Unterricht ¹ Als privater Unterricht gilt die Unterrichtung während mehr als sechs Monaten der im eigenen Haushalt lebenden Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht. Es dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig unterrichtet werden, ausser sie stammen aus derselben Familie.

² Privater Unterricht bedarf der vorgängigen Bewilligung durch das Erziehungsdepartement und steht unter staatlicher Aufsicht. Er wird unter den folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) Die Erreichung der Bildungsziele der öffentlichen Schule ist gewährleistet. Eine entsprechende Planung ist vorzulegen;

- b) Der Anschluss an das nächste Bildungsangebot ist gesichert. Der für die öffentliche Schule vorgeschriebene Lehrplan ist massgebend;
- c) Der private Unterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar;
- d) Die unterrichtende Person muss über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom verfügen;
- e) Organisation, Räumlichkeiten und Rahmenbedingungen gewährleisten einen auf Dauer angelegten Unterricht.

³ Die vom Erziehungsrat für obligatorisch erklärten Lehrmittel werden von den Wohngemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die übrigen Kosten für den privaten Unterricht tragen die Erziehungsberechtigten.

⁴ Die Kinder, welche privat unterrichtet werden, haben zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen des Kantons unentgeltlich Zugang:

- a) Abklärungen, Beratungen und Therapien (Logopädie, Psychomotorik) durch den Pädagogisch-therapeutischen Dienst;
- b) Beratung und Unterstützung bei einer Hör- oder Sehbehinderung;
- c) Information und Beratung durch die Fachstelle für Begabungs- und Begabtenförderung. Die Teilnahme an einem durch die Fachstelle durchgeführten Gruppenunterricht von hochbegabten Kindern ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind;
- d) Abklärungen und Beratungen durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung;
- e) Beratung und Begleitung durch den Kinder- und Jugenddienst;
- f) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung inkl. Case Management Berufsbildung;
- g) Angebote im Bereich der Zahnprävention (~~inkl. Kontrolluntersuchungen in der Schulzahnklinik~~).

⁵ Für die Inanspruchnahme und Durchführung der in Abs. 4 genannten Angebote und Dienstleistungen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

⁶ Für die Aufsicht ist das kantonale Schulinspektorat zuständig. Dieses überprüft die Qualität des Unterrichts und erhält Einblick in alle relevanten Unterlagen. Werden Mängel oder Missstände festgestellt, kann das kantonale Schulinspektorat die Bewilligung mit Auflagen verbinden oder Massnahmen anordnen. Werden Auflagen nicht eingehalten oder Massnahmen nicht umgesetzt oder werden schwerwiegende Mängel oder Missstände festgestellt, entzieht das Erziehungsdepartement die Bewilligung auf Antrag des kantonalen Schulinspektorats.

⁷ Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen, zum Verfahren und zur Aufsicht in einer Verordnung.

Art. 14c

Vorübergehender privater Unterricht

¹ Vorübergehender privater Unterricht bedarf der vorgängigen Bewilligung durch das Erziehungsdepartement. Er dauert mindestens drei Unterrichtswochen und maximal sechs Monate (inkl. Schulferien).

² Er muss den Bildungszielen der öffentlichen Schule genügen und steht unter staatlicher Aufsicht.

³ Jedes Kind hat während der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf maximal zweimal vorübergehenden privaten Unterricht. Beträgt der Zeitraum dazwischen weniger als sechs Monate, gelten die Bestimmungen betreffend den privaten Unterricht.

⁴ Der Erziehungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 15

Aufgehoben

Art. 31

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung betreffend private Schulen

Private Schulen, welche bereits über eine Bewilligung des Erziehungsrates verfügen, haben innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Bewilligung gemäss den Vorgaben von Art. 14a dieses Gesetzes zu beantragen. Näheres regelt der Erziehungsrat in einer Verordnung.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: